



Bundesministerium Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
IV/9 (Koordinierung der Legistik)
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

| | | | | | |
|----------------------|---------------|---------------|-------------------|-------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 | Fax 501 65 | Datum |
| 2022-0.372.830GP-GSt | | Schalek Kurt | DW 12061 | DW 142061 | 15.06.2022 |

Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss an die Länder für die Jahre 2022 und 2023 für die Erhöhung des Entgelts in der Pflege (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz – EEZG)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Allgemeines

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Initiative der Bundesregierung für eine bessere, einheitliche Bezahlung in den Pflege- und Sozialbetreuungsberufen. Sie ist im Sinne der längerfristigen Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs im Pflege- und Betreuungsbereich, der damit einhergehen bestmöglichen gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung sowie verbesserter Arbeitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmer:innen.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf sieht Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder für das Jahr 2022 und das Jahr 2023 in Höhe von jeweils 260 Millionen Euro vor. In § 4 Abs 2 Z 1 EEZG wird festgelegt, dass Voraussetzung für die Auszahlung der Zweckzuschüsse an die Länder die Vorlage entgeltgestaltender Vorschriften ist, die die Dienstgeber bzw Dienstgeberinnen zur Zahlung der Entgelterhöhung verpflichten, die dazu dienen, dass bestehende Gehaltsunterschiede zwischen den Menschen in derselben Tätigkeit, aber unterschiedlichen Gehaltsordnungen oder Kollektivverträgen gemindert werden. Diese entgeltgestaltenden Vorschriften sind bis spätestens 31. März 2023 von den Ländern dem Bund vorzulegen und werden im Zuge der Abrechnung überprüft.

Anzumerken ist, dass der Begriff „Minderung“ relativ ist und insofern den Ländern bei den entgeltgestaltenden Vorschriften bzw dem Bund bei der Überprüfung im Zuge der Abrechnung ein breiter Gestaltungsspielraum eingeräumt wird. Generell bleibt offen, nach welchen Kriterien die Überprüfung dieser entgeltgestaltenden Vorschriften durch den Bund erfolgt. Um sicherzustellen, dass die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden können und einer nachvollziehbaren Überprüfung zugänglich sind, sollte eine Präzisierung des Begriffes „Minderung“ durch Angabe einer Prozentzahl erfolgen.

Im Hinblick auf die Befristung der Maßnahme auf zwei Jahre eröffnet sich die Frage, wie eine mittel- bzw langfristige bessere und einheitliche Entlohnung gewährleistet werden kann und auf diese Weise tatsächlich ein Anreiz, die genannten Berufe zu ergreifen bzw in den genannten Berufen möglichst lange zu verbleiben, geschaffen wird. Anzuzweifeln ist, dass Personen aufgrund einer lediglich befristeten Entgelterhöhung beschließen, einen Pflege- oder Betreuungsberuf zu ergreifen und auf diese Weise dem drohenden Personalmangel entgegengewirkt werden kann.

Um eine mittel- bzw langfristige Finanzierung der Entgelterhöhungen sicherzustellen, wird es notwendig sein, eine strukturelle Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die Zweckzuschüsse zur Erhöhung des Entgelts von Pflege- und Betreuungspersonal nach dem GuKG in die bevorstehenden Finanzausgleichsverhandlungen und in weiterer Folge das Finanzausgleichsgesetz aufzunehmen.

Kritisiert wird, dass Heimhelfer:innen sowie Fach- und Diplomsozialbetreuer:innen des Fachbereichs Behindertenbegleitung nicht berücksichtigt werden. Diese Berufsgruppen müssen in den Kreis der Bezieher:innen aufgenommen werden.

Die vorgeschlagene Konstruktion für die Umsetzung des EEZG dürfte im Detail noch nicht durchdacht sein. Im Sinne der längerfristigen Sicherstellung der Deckung des Personalbedarfs im Pflege- und Betreuungsbereich und damit einhergehend der bestmöglichen gesundheitlichen Versorgung der in Österreich lebenden Menschen ist die Initiative der Bundesregierung für eine bessere und einheitliche Bezahlung der betroffenen Berufsgruppen natürlich grundsätzlich zu begrüßen, wobei es sich realistischweise nur um einen Teil eines mehrgliedrigen Maßnahmenbündels handeln kann.

Besonderer Teil

Zu § 1 Ziele der Zweckzuschüsse

Den Begutachtungsunterlagen sind in Summe drei Ziele zu entnehmen: (1) die Verbesserung der Bezahlung von Pflege- und Sozialbetreuungsberufen, (2) die Reduktion von Bezahlungsunterschieden für dieselbe Tätigkeit in unterschiedlichen Kollektivverträgen bzw Gehaltsordnungen sowie (3) die Abgeltung von Zusatzleistungen durch Kompetenzverschiebungen, die vermutlich im Zusammenhang mit der ebenfalls in Begutachtung befindlichen Novellierung des GuKG stehen.

Inhaltlich ist anzumerken, dass die Abgeltung zusätzlicher Leistungen nicht als Erhöhung des Entgelts zu werten ist, da dafür ja zusätzliche Leistungen erbracht werden. Das Abgeltungsziel steht somit im Widerspruch zu den beiden anderen Zielen und der Bezeichnung „Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz“.

Zu § 2 Mittelbereitstellung

Der Bund stellt den Bundesländern in den Jahren 2022 und 2023 jeweils 260 Millionen Euro zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele zur Verfügung. Die Befristung der Maßnahme auf zwei Jahre ohne weitere Verlängerungsszenarien lässt leider die mittelfristige Perspektive zur weiteren Finanzierungssituation offen und kann daher das Ziel einer besseren Bezahlung gemäß § 1 nicht nachhaltig erreichen.

Zu Abs 2

Die Verteilung der Finanzmittel soll laut Absatz 2 über den Schlüssel der Wohnbevölkerung erfolgen. Die Sinnhaftigkeit dieses Verteilungsschlüssels ist unklar. Möglicherweise ist dieser kontraproduktiv, weil es im EEZG nicht um eine bevölkerungsbezogene Maßnahme gehen soll. Zielgruppe sind die Pflege- und Sozialbetreuungsberufe. Folglich wäre wahrscheinlich die Anzahl der Beschäftigten bzw Vollzeitäquivalente in diesen Berufen bzw pro Bundesland die sinnvollere und gerechtere Verteilungsgröße.

Zu Abs 3

Absatz 3 beschreibt als einzige inhaltliche Voraussetzung für die Gewährung der Zweckzuschüsse an die Länder das Vorliegen von entsprechenden entgeltgestaltenden Vorschriften, wie Kollektivverträge oder dienst-/besoldungsrechtliche Vorschriften, die eine entsprechende Erhöhung der Entgelte belegen.

Die Bundesländer können nach dem vorliegende Begutachtungstext jegliche Entgelterhöhung für Personen nach § 3 EEZG geltend machen. Das betrifft auch jene voraussichtlichen Erhöhungen, die im Rahmen der jährlichen Verhandlungen der Sozialpartner erwartbar sind und die auch üblicherweise in den Budgetvoranschlägen der Länder Berücksichtigung finden. Damit würden praktisch die „normalen“ ausverhandelten Erhöhungen für zwei Jahre vom Bund (mit)finanziert werden, ohne eine darüberhinausgehende Entgelterhöhung sicherzustellen.

Dies wird auch dadurch begünstigt, dass Absatz 3 keinerlei Anhaltspunkte dazu enthält, inwieweit die zur Abrechnung gelangten Entgelterhöhungen tatsächlich zum Ziel einer nachhaltigen Attraktivitätssteigerung beiträgt.

Voraussetzung für die Gewährung der Zweckzuschüsse sollte nicht allein die Vorlage entsprechender entgeltgestaltender Vorschriften sein, sondern auch eine Darstellung, auf welche Weise zum Ziel der besseren Bezahlung und erhöhter Attraktivität beigetragen wird.

In Absatz 3 sollte daher nach dem zweiten Satz eingefügt werden: „Die eingereichten Kosten aufgrund der vorgelegten entgeltgestaltenden Vorschriften müssen mit einer nachvollziehbaren Darstellung ihres Beitrags zur Zielerreichung ergänzt sein.“

Zu § 3 Mittelverwendung und Widmung der Zweckzuschüsse

Zu Abs 1

In Absatz 1 wird der Kreis jener Berufsangehörigen definiert, für deren Entgelterhöhungen Mittel nach dem EEZG bereitgestellt werden. Die aktuellen Definitionen in den Ziffern 2 und 3 enthalten nicht die korrekten Berufsbezeichnungen „Pflegefachassistenz“ und „Pflegeassistenz“ (beide Gruppen zusammen sind „Pflegeassistenzberufe“).

Leider sind jene Sozialbetreuungsberufe, die zwar keine Pflegeassistenz aber das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (UBV) nach GuKG inkludiert haben, nicht von diesem Begutachtungsentwurf umfasst. Diese Vorgangsweise ist vor dem Hintergrund des massiven Bedarfs an allen Betreuungs- und Pflegerufen nicht nachvollziehbar. Die BAK spricht sich ausdrücklich für eine Berücksichtigung von Heimhelfer:innen und Fach- und Diplomsozialbetreuer:innen des Fachbereichs Behindertenbegleitung aus.

Die BAK schlägt folgende konkrete Änderungen vor:

- Ziffer 2 muss „Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG“ lauten.
- In Ziffer 3 könnte die Formulierung „[...] als Pflegeassistent bzw Pflegeassistentin arbeitende Angehörige der Sozialbetreuungsberufe [...]“ so ausgelegt werden, dass nur Fach- und Diplomsozialbetreuer:innen der Fachbereiche, Altenarbeit, Behindertenarbeit und Familienarbeit, deren Stellenbeschreibung auf „Pflegeassistenz“ lautet, gemeint sein könnten. Da für Fachsozialbetreuer:innen zwei Jahre und für Diplomsozialbetreuer:innen drei Jahre Ausbildung erforderlich sind, für die Pflegeassistenz jedoch nur ein Jahr, wäre eine derartige Auslegung unsachlich und nicht wünschenswert. Zur klaren Definition mit korrekter Berufsbezeichnung wird daher die folgende Formulierung für Ziffer 3 vorgeschlagen:
„Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG inklusive Angehörige der Sozialbetreuungsberufe gemäß Art Abs 2 Zi 1 lit a bis c und Zi 2 lit a und b Vereinbarung gemäß Art 15a-B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Berufsberechtigung als Pflegeassistenz ausüben“
- Eine neue Ziffer 4 für Fach- und Diplomsozialbetreuer:innen des Fachbereichs Behindertenbegleitung, Heimhelfer:innen sowie für Personen nach GuKG § 3a Abs 3 ist zu ergänzen: „Angehörige der Sozialbetreuungsberufe gemäß Art 1 Abs 2 Zi 2 lit c und Zi 3 Vereinbarung gemäß Art 15a-B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe und Personen gemäß GuKG § 3a Abs 3, die Tätigkeiten im Rahmen ihrer Berufsberechtigung nach GuKG § 3a (Unterstützung bei der Basisversorgung) ausüben.“

Zu Abs 2

Um eine möglichst vollständige Abdeckung aller Berufsangehörigen sicherzustellen, muss im Absatz 2 eine neue Ziffer 6 „in Anstalten zur Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher sowie in Krankenabteilungen der Justizanstalten“ eingefügt werden.

Zu § 4 Auszahlung**Zu Abs 2**

Entsprechend der neu gefassten Zieldefinition in § 1 und den daran angepassten Voraussetzungen für die Gewährung der Zweckzuschüsse an die Länder in § 2 Abs 3 muss auch die Aufzählung in § 4 Abs 2 entsprechend angepasst werden. Die Ziffern 1 und 2 sind durch folgenden Text zu ersetzen: „[...] dass, eine bessere Bezahlung erfolgt, mit der die Attraktivität der Pflege- und Sozialbetreuungsberufe gesteigert wird“.

Zu Abs 3

Auch im Falle einer nicht rechtzeitigen Einigung der Sozialpartner und der dann vorgesehenen einmaligen Auszahlung pro Kopf an die betreffenden Träger wird sich eine Aufteilung der Finanzmittel am Schlüssel der Wohnbevölkerung möglicherweise als nicht praktikabel oder unsachlich erweisen. Die Anwendung der vorgeschlagenen Regelung kann keine bundesweit einheitliche Vorgangsweise sicherstellen, was zu unerwünschten Folgen hinsichtlich der Akzeptanz führen könnte.

Ein **neuer Absatz 4** muss das Kontrollrecht von Betriebsräten und Personalvertretungen auf betrieblicher Ebene in Form einer Informationspflicht zu Auszahlungen an die Beschäftigten im Zusammenhang mit dem EEZG sicherstellen.

Zu § 5 Abrechnung

Auch bei der Abrechnung soll der Beitrag zur Zielerreichung nachvollziehbar dokumentiert werden. Daher ist in Absatz 2 eine neue Ziffer 3 einzufügen: „Eine nachvollziehbare Darstellung, anhand welcher erwarteten Veränderungen die beabsichtigte gesteigerte Attraktivität der Pflege- und Sozialbetreuungsberufe festgestellt werden wird.“

